

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

26.10.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 24

Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der durch Anwendung einer Ersatzvornahme entstandenen Kosten 2
2. Sechzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 25.10.2017 3
3. Bekanntmachungsanordnung 4
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2016 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der durch Anwendung einer Ersatzvornahme entstandenen Kosten

Die Festsetzung der durch Anwendung einer Ersatzvornahme entstandenen Kosten vom 20.10.2017, Aktenzeichen 32.3 Siep 2017-150, an

Herrn Dominic Beermann,
geb. am 11.06.1993 in Dortmund,

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Beuthstraße 39, 44147 Dortmund,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung einer Festsetzung der durch Anwendung einer Ersatzvornahme entstandenen Kosten durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Festsetzung der durch Anwendung einer Ersatzvornahme entstandenen Kosten kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Siepman.

Witten, 20.10.2017
Im Auftrag

Gez. Siepman



Sechzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 25.10.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.09.17 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.08.2016 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Den ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie den Ausschussvorsitzenden wird neben den Entschädigungen nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 46 GO NRW gewährt.

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der wie folgt abgegolten wird:

- a) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 45 Absatz 2 GO NRW ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- b) Abhängig Beschäftigten wird im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, ersetzt
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird.
- d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten statt des Regelstundensatzes auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachge wiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls eine entgeltliche Kinderbetreuung erfordern.



- f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 45 Absatz 2 GO NRW bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.09.2017 beschlossene sechzehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 25.10.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2016 wurde am 31.08.2017 vom Aufsichtsrat gebilligt und von der Gesellschafterversammlung vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Witten festgestellt. Dieser wurde am 25.09.2017 gefasst.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 46.673.441,26 €. Nach Saldierung des Verlustvortrages mit dem Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 311.166,32 € beträgt der Bilanzverlust 648.373,09 €. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2017 bis 15.11.2017 in der Geschäftsstelle der Siedlungsgesellschaft Witten mbH, Lutherstraße 28, 58452 Witten, montags bis freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Witten, 24. Oktober 2017